



## Übergabeprotokoll

### 1) Mieterangaben

Telefon: .....

Rechnungsanschrift.....

.....

.....

Verwendungszweck / -ort.....

.....

### 2) Standrohr

bis Qn 2,5 / Zapfhahn GeKa

über Qn 2,5 / C-Kupplung

### 3) Ausgabe

- ausgegeben am: .....

- Zählernummer:.....

- Zählerstand:.....

Mit Unterschrift bestätigt der Mieter, die Mietsache in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand erhalten zu haben.

Standrohr und Schieberschlüssel

\_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift Mieter)



**4) Rückgabe**

- Mietgegenstand zurückgegeben am: .....
- Zählerstand für Abrechnung [m³]: .....
- Verbrauchte Wassermenge [m³] .....
- Nutzungstage: .....

Mängel / Hinweise:

.....  
 .....

Hiermit bestätigen wir oben genannte Mängel, diese werden mit der Kautio n verrechnet.

500	Euro Kautio n entrichtet	(Datum)	(Unterschrift Vermieter)
500	Euro Kautio n zurück erhalten	(Datum)	(Unterschrift Mieter)

\_\_\_\_\_  
 (Vermieter, Wasserversorgung Erbach AöR)

\_\_\_\_\_  
 (Mieter)



## Zwischen

(Mieter)

und der **Wasserversorgung Erbach AÖR** wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1 Standrohr

1. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der Wasserversorgung Erbach AÖR benutzt werden.
2. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die Wasserversorgung Erbach AÖR berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.
3. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis gemäß dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

### § 2 Mietzeit

1. Der Mieter ist zur Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald seine ordentliche Wasserentnahme infolge einer Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.

### § 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Kautions

1. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis gemäß dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Standrohr ohne C-Kupplung: Die Miete für ein Standrohr beträgt 1 Euro je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.
3. Standrohr mit C-Kupplung: Die Miete für ein Standrohr beträgt 2 Euro je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet
4. **Der Mieter hinterlegt als Kautions einen Betrag von 500,00 €.** Die Kautions wird mit der Standrohrmiete und allen ansonsten anfallenden Kosten verrechnet.

### § 4 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzen Hydranten, Hydrantenschacht oder Leitungseinrichtungen entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Wasserversorgung

Erbach AÖR oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. Hierfür hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. In allen Fällen stellt er die Wasserversorgung Erbach AÖR von Ansprüchen frei.

2. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Wasserversorgung Erbach AÖR unverzüglich zu unterrichten. Für den Verlust wird die Kautions von 500€ einbehalten. Zusätzlich trägt der Mieter alle weiteren Kosten zur Neubeschaffung eines Standrohres.
3. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen vom Standrohr im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang **die Einholung der Verkehrsrechtlichen Genehmigung, Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.**
4. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr durch die Wasserversorgung Erbach AÖR; wobei die Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
5. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.
6. § 5 Schlussbestimmung
7. Die Herausgabe und Rückgabe des Standrohres wird durch ein vom Vermieter gestellten und ausgefüllten Datenblatt quittiert. Dieses ist Vertragsbestandteil. Der Mieter erhält eine Kopie.
8. Die Wasserversorgung Erbach AÖR und der Mieter besitzen jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die AVBWasserV in der jeweiligen Fassung.
9. Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wird der Mietvertrag beendet, ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben.
10. Bei Abholung des Standrohres ist der Mieter verpflichtet seinen Lichtbildausweis vorzulegen.
11. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr und den Schieberschlüssel in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

Unterschrift:

(Mieter)



Die Wasserentnahme aus Hydranten der Wasserversorgung Erbach AöR kann in Ausnahmefällen über Standrohre mit Wasserzählern auf Widerruf gestattet werden. Die Standrohre werden von der Wasserversorgung Erbach AöR nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben.

Hydranten im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Erbach AöR dienen betrieblichen Erfordernissen der Wasserversorgung Erbach AöR sowie der Löschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihr ständige unbedingte Betriebsbereitschaft.

Standrohre müssen bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz schonend behandelt und sauber gehalten werden. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohfuß ist vor Verunreinigung zu schützen und vor dem Einsatz zu prüfen.

Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohren im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres. Wir weisen darauf hin, dass ggf. beim jeweiligen Ordnungsamt eine Sondernutzungsgenehmigung für den Gehweg oder die Straße zu beantragen hat. Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der Wasserversorgung Erbach AöR unverzüglich zu melden.

### Bedienung von Hydranten / DVGW – Arbeitsblatt W331:

#### Öffnen

1. Kappenbereich von Straßenschmutz säubern und Deckel öffnen.
2. Klaue und Klauendeckel von Schmutz befreien und dann erst Klauendecke abheben.
3. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen bis ein fester Sitz erreicht ist.
4. Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweicht. Hydrant voll öffnen.
5. Abgangsarmatur am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln.
6. Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahmestatt, ist der Hydrant ganz zu schließen. Die Wassermenge darf nicht über den Hydranten, sondern nur über die Entnahmearmatur des Standrohres geregelt werden.

Schnelles Öffnen und Schließen der Absperrarmatur am Standrohr ist zu vermeiden. Die Wasserentnahme muss über dreien Auslauf erfolgen. Schlauchenden dürfen unter keinen Umständen in Behälter oder ähnliches eingetaucht werden.

#### Schließen

1. Bei leicht geöffneter Abgangsarmatur am Standrohr, Hydranten Absperrung vollständig schließen.
2. Standrohr durch linksdrehen aus der Klaue lösen und beobachten ob der Wasserspiegel im Mantelrohr bei der Entleerung sinkt.
3. Klauendeckel einsetzen.
4. Straßenkappe durch einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand Verkehrssicher schließen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlust, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Das gemietete Standrohr ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder jeglicher Beschädigung zu bewahren. Wurde das Standrohr beschädigt, darf es nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der Wasserversorgung Erbach AöR zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen.